

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 5 (1907-1908)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- b) Erteilung von Rat und Auskunft an Bedürftige selbst, an hilfsbereite Private, sowie an Behörden über hilfsbedürftige Einwohner.
- c) Herstellung und Pflege planmäßiger Verbindung mit andern Hilfsinstanzen am Platze.
- d) Beforgung (zufolge behördlicher Delegation) der Einwohnerarmenkrankenpflege nach Maßgabe von B. G. 1875 (Verordnung), von Staatsverträgen und der Militärunterstützung (Militärorganisation)

## II. Verfassung.

1. Mitgliedschaft und Generalversammlung.
2. Vorstand.
3. direkt handelndes Organ (Sekretariat).

## III. Mittel.

Abgesehen von den durch das direkt handelnde (ausübende) Organ (Sekretariat) von Privaten und auswärtigen Armeninstanzen vermittelten Geldern sind die Mittel die folgenden:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder.
- b) Kirchenalmosen.
- c) Beiträge der politischen Gemeinde, des Staates, event. anderer Korporationen.
- d) Legate und Geschenke.

Angenommen in der Generalversammlung vom ..... und genehmigt von der Regierung unter dem .....

(Schluß folgt.)

**Bern.** Gegenwärtig ist die Gabensammlung für die Gründung eines Sanatoriums für kränkliche Kinder im Kanton Bern in vollem Gange. Es sollen vor allem Kinder darin Aufnahme finden, die an Rhachitis (englische Krankheit, Rippsucht), Skrophulose und Blutarmut leiden. Das Bedürfnis nach einer solchen Anstalt ist durch eine Enquête hinlänglich nachgewiesen, die der „Auschuß für kirchliche Liebestätigkeit“ im Frühjahr 1907 veranstaltete. Allerdings war eine Zählung nur in zirka 150 bernischen Gemeinden vorgenommen worden. Sie ergab das Vorhandensein von über 800 schwächlichen Kindern im schulpflichtigen Alter. Ja, es wurden in blos 25 Gemeinden (auch solchen mit landwirtschaftlicher Bevölkerung) zirka 250 schwächliche Kinder im vorschulpflichtigen Alter gezählt. Der Aufruf weist hin auf die Kantone Baselstadt und Zürich, wo solche Sanatorien schon bestehen.

Das Komitee besteht aus Vertretern verschiedener Stände, Gemeindepräsidenten, Pfarrer, Lehrer, Ärzte, Vorsteher.

Mitglied wird eine Gemeinde oder Korporation durch Zeichnung eines einmaligen Beitrages von 50 Fr., Private von 20 Fr. oder durch Entrichtung jährlicher Beiträge von mindestens 2 Fr.

Erfreulich ist es, daß der Lehrerverein des Kantons Bern beschlossen hat, eine Gabensammlung in den Schulen vornehmen zu lassen.

So hofft das Komitee, bald an die Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes denken zu dürfen.

A.

— Die kantonale Armendirektion hat nun wieder einen Vorsteher und Leiter. Herr Regierungsrat Ritschard, der Verfasser des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897, mußte nach Volksbeschluß, der einen Wechsel der Departemente verlangte, das Unterrichtswesen übernehmen. Vom 1. Juni 1906 bis zu seiner Erkrankung und seinem Hinschied versah Herr Regierungsrat Minder die Stelle.

Der neue Armendirektor, Herr Fritz Burren, war ursprünglich Lehrer und erfüllte diesen Beruf in vorzüglicher Weise. Später redigierte er die „Emmenthaler Nachrichten“

